

SPESEN- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

gültig ab 1. Oktober 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Einhaltung des Reglements	3
2.	GRUNDSATZ	3
2.1.	Spesen und Unkosten	3
2.2.	Privatauslagen	3
2.3.	Sonstige Entschädigungen	3
2.4.	Vergütung Vorstand	3
3.	AUSLANDREISEN	4
3.1.	Bewilligung	4
3.2.	Flugreisen, Hotelreservierungen	4
3.3.	Reisevorschuss	4
3.4.	Kreditkarten	4
4.	TRANSPORTMITTEL	4
5.	SPESENABRECHNUNG	5
5.1.	Allgemeines	5
5.2.	Überwachung der Spesenabrechnung	5
5.3.	Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine	5

5.4.	Vorschüsse	5
6.	VERSICHERUNGSSCHUTZ	6
7.	SPESENANSÄTZE	6
7.1.	Auswärtige Verpflegung	6
7.2.	Reisespesen	7
7.3.	Übernachtungen	7
8.	REGELUNGEN KUNSTLAUFEN UND EISTANZEN	8
8.1.	ISU-Meisterschaften	9
8.2.	ISU-Grand Prix und Junior Grand Prix	9
8.3.	Internationale Wettkämpfe ISU	12
9.	REGELUNGEN SPEED SKATING UND SHORT TRACK	13
9.1.	ISU-Wettkämpfe: WC, EM, WM Senioren und Junioren	13
9.2.	Internationale Wettkämpfe.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.	REGELUNGEN SYNCHRONIZED SKATING	15
10.1.	Spesenansätze	15
10.2.	Entschädigungsansätze	15
10.3.	Honorar-Pauschalen bei Kursen	15
10.4.	Officials	16
10.5.	Monitoring	16
11.	INTERNATIONALE EINSÄTZE	17
12.	SCHLUSSBEMERKUNG	17

1. ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung im Zusammenhang mit Aufgaben von Swiss Ice Skating für alle:

- Vorstandsmitglieder Swiss Ice Skating
- Mitglieder und Mitarbeitende der Kommissionen
- Mitarbeitende, die ausserhalb des Vorstandes und der Kommissionen von Swiss Ice Skating im Auftrag derselben Aufträge ausführen
- Mandatsträger/innen, Angestellte und Mitglieder von Arbeitsgruppen
- Mitglieder der Swiss Ice Skating-Delegationen

1.2. Einhaltung des Reglements

Alle dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellten Personen sind für die Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen verantwortlich. Spesen dürfen nur geltend gemacht werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem genehmigten Auftrag oder Einsatz von Swiss Ice Skating entstanden sind.

2. GRUNDSATZ

Swiss Ice Skating vergütet grundsätzlich für Reise- und Repräsentationsspesen sowie für Unkosten die effektiven Ausgaben, sofern nicht eine Pauschalregelung vorliegt.

2.1. Spesen und Unkosten

Die Spesen und Unkosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit dem Auftrag von Swiss Ice Skating stehen und sind „kostenbewusst“ zu beschränken.

2.2. Privatauslagen

Privatauslagen (z.B. Minibar, Privattelefonate usw.) gelten nicht als Spesen.

2.3. Sonstige Entschädigungen

Swiss Ice Skating gewährt keine Entschädigungen für Kleider, Reiseartikel usw.

2.4. Vergütung Vorstand

Den Mitgliedern des Vorstandes von Swiss Ice Skating wird jährlich eine Spesenpauschale vergütet. Damit sollen kleinere Nebenkosten und Unkosten wie z.B. Büro, PC, Internet- und Telefongebühren, Porti, kleines Büromaterial usw. abgegolten werden. Die Höhe dieser Pauschale wird jährlich durch den Vorstand im Rahmen des von der Präsidentenkonferenz genehmigten Budgets festgelegt.

3. AUSLANDREISEN

3.1. Bewilligung

Auslandreisen sind durch den Vorstand von Swiss Ice Skating und, sofern diese bereits im Budget festgelegt sind, durch den Chef der jeweiligen Kommission zu bewilligen. Wird eine Reise gemeinsam mit anderen Mitarbeitern und Sportlern unternommen, so ist durch gute Vorbereitung und Koordination sicherzustellen, dass die Möglichkeiten optimal ausgenutzt werden (z.B. Rabatte usw.).

3.2. Flugreisen, Hotelreservationen

Diese sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating vorzunehmen, wenn Swiss Ice Skating die Kosten vollumfänglich übernimmt. Der jeweilige Delegationsleiter ist verantwortlich dafür, dass die detaillierten Informationen (Flugdaten resp. -zeiten, Anzahl Einzel- und Doppelzimmer usw.) rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingehen.

Swiss Ice Skating

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 359 73 60

E-Mail: info@swissiceskating.ch

3.3. Reisevorschuss

Für grössere Reisen kann der Delegationsleiter beim Geschäftsführer von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef zugestellt werden.

3.4. Kreditkarten

Die Verwendung einer privaten Kreditkarte zur Bezahlung von Auslagen im Auftrag von Swiss Ice Skating ist zulässig, sofern dies zweckmässig oder erforderlich ist. Swiss Ice Skating übernimmt die effektive entstandenen und nach diesem Reglement vergütungsberechtigten Auslagen. Private Kreditkartenjahresgebühr sowie sonstige private Kosten der Kreditkarte werden nicht übernommen.

4. TRANSPORTMITTEL

Bei Reisen auf Kosten von Swiss Ice Skating sind grundsätzlich die wirtschaftlichsten und zweckmässigsten Transportmittel zu wählen. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn, Bus, Tram und Flugzeug zu benutzen. Die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs ist zulässig, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder im konkreten Fall nicht zweckmässig ist oder wenn dadurch bei mehreren Reisenden insgesamt eine wirtschaftlichere Lösung erreicht wird. Die detaillierten Entschädigungsansätze richten sich nach Ziff. 7.2 beziehungsweise nach den sportartenspezifischen Regelungen.

5. SPESENABRECHNUNG

Die Abrechnungs- und Vorschussformulare (Excel-Datei) können unter www.swissiceskating.ch (Downloads/Formulare/Spesenabrechnung) heruntergeladen werden.

Beim Ausfüllen der Abrechnungen ist folgendes zu beachten:

5.1. Allgemeines

Die Abrechnungsformulare sind für sämtliche Spesenabrechnungen zu verwenden. Es kann laufend abgerechnet werden. Der letzte Abrechnungstag für das laufende Rechnungsjahr ist jeweils der 30. April.

5.2. Überwachung der Spesenabrechnung

Die Chefs der entsprechenden Kommission sind verpflichtet, die Spesenabrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und Beanstandungen und/oder Unklarheiten mit dem Ausstellenden abzusprechen. Nach allenfalls vorgenommenen Korrekturen wird die Abrechnung an den Geschäftsführer eingereicht.

5.3. Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine

- Die nicht durch Pauschalen abgegoltenen Spesen sind durch Belege nachzuweisen;
- Die Belege sind nach Datum geordnet und nummeriert der Abrechnung beizulegen;
- Belege von Restaurants sind bei mehr als zwei Personen mit Namen und Funktion der Teilnehmenden zu ergänzen;
- Damit die Auslagen gemäss Spesenabrechnung schnell vergütet werden können, ist der Abrechnung jeweils die IBAN-Nummer mit Bankangabe und die Wohnadresse aufzuführen;
- Besteht bei einem Vorschuss nach Vorliegen der Abrechnung ein Saldo zugunsten von Swiss Ice Skating, so ist dieser Betrag sofort auf das entsprechende Konto (Info durch GS) von Swiss Ice Skating zurückzuerstatten;
- Sofern der Vorstand von Swiss Ice Skating für eine Aktivität ein maximales Kostendach spricht, sind diese Ausgaben mit Belegen abzurechnen. Falls das Kostendach nicht ausgeschöpft wird, werden die effektiven Kosten vergütet.

5.4. Vorschüsse

Alle berechtigten Personen können beim Geschäftsführer von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef zugestellt werden.

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jedes Delegationsmitglied¹ ist verpflichtet, sich gegen Unfall, Krankheit, Diebstahl, Repatriierung aus dem Ausland usw. zu versichern.

7. SPESENANSÄTZE

7.1. Auswärtige Verpflegung

Spesenberechtigte, die sich ausserhalb ihres Wohnortes auf einer offiziellen Reise befinden, erhalten für die Verpflegung eine Pauschale, sofern die Verpflegung nicht durch den Organisator übernommen wird:

Frühstück: CHF 10.-- (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen)
bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Abreise an den Wettkampf/Test vor 07h00 erfolgt.

Mittag- und Abendessen: CHF 40.--
für sämtliche von Swiss Ice Skating organisierten und genehmigten Veranstaltungen und Sitzungen; Nachtessen nur bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Rückkehr an den Wohnort nach 19.00 Uhr erfolgt.

Für Repräsentationen der Vorstandsmitglieder können die effektiven Aufwendungen nach Originalbelegen geltend gemacht werden.

¹ Als «Delegationsmitglieder» gelten folgende Personen:

Athleten, Trainer, Preisrichter, Delegationsleiter/Teamleader, Verbandsoffizielle, Teamarzt, Medienchef
Nicht mit eingeschlossen sind sämtliche Begleitpersonen (z.B. Chaperones und Angehörige)

7.2. Reisespesen

Bahn- und Autoreisen: Es werden grundsätzlich die Bahnspesen 2. Klasse vergütet. Falls eine An- oder Rückreise mit dem ÖV nicht möglich ist, werden pauschal CHF 0.70 pro Autokilometer entschädigt.

Flugreisen: Swiss Ice Skating übernimmt auf allen Flugrouten lediglich die Kosten der «Economy-Class» inklusive 1 Gepäckstück.

Für Athleten:

- Ab 8h Flugzeit übernimmt der Verband die Kosten für Flüge der «Economy Plus» Kategorie.
- Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Chef Leistungssport ist ein zweites Gepäckstück erlaubt.

Taxi: Die Benützung von Taxis ist auf die Fälle zu beschränken, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen (Ausnahme: zeitliche Gründe oder übergrosses Gepäck). Die Quittung ist zwingend vorzulegen.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand bzw. in dringenden Fällen der Präsident/die Präsidentin.

7.3. Übernachtungen

Falls nicht anders vereinbart, werden die effektiven Übernachtungskosten übernommen.

8. REGELUNGEN KUNSTLAUF UND EISTANZ

Honorare und Spesen an Schweizer Meisterschaften Kunstlauf und Eistanz, Tests sowie an Kursen und Workshops von Swiss Ice Skating.

- CHF 900.00 zusätzlich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten für Technische Delegierte der Meisterschaften (Kunstlauf) pro Wettbewerb.

- CHF 300.00 für Rechnungsführer, Systemverantwortliche und Regie Livestream an den Schweizer Meisterschaften für 2 Tage bzw. CHF 400.00 für 3 Tage; zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.

- CHF 400.00 für Moderatoren bis zu 4 Stunden; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Moderatoren, die das Seminar vorbereitet (ppt, Reglemente, etc.) erhalten zusätzlich CHF 150.00.

- CHF 700.00 für Moderatoren für einen Tag (ab 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Moderatoren, die das Seminar vorbereitet (ppt, Reglemente, etc.) erhalten zusätzlich CHF 150.00.

- CHF 150.00 für Rechnungsführer an Stiltests (3.-1. Klasse) für 1 Tag bzw. CHF 200 für 2 Tage; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.

- CHF 100.00 für Systemverantwortliche an Stiltests (3.-1. Klasse) pro Testsession; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Sollte der Systemverantwortliche zusätzlich eine andere Funktion ausüben, wird kein zusätzliches Honorar bezahlt.

- CHF 150.00 für Experten/Mitglieder von Arbeitsgruppen für einen halben Tag (bis 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.

- CHF 300.00 für Experten/Mitglieder von Arbeitsgruppen für einen Tag (ab 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.

- CHF 70.00 für Preisrichter/Schiedsrichter und Mitglieder des technischen Panels, Kamera, Livestream sowie für Starter und Jury-Mitglieder pro Tag; zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Die Tagespauschale wird an internationalen Wettkämpfen nicht entrichtet.

Personen, welche mit Swiss Ice Skating in einem Anstellungsverhältnis stehen, erhalten für ihre Tätigkeit an Kursen und in Arbeitsgruppen bzw. Projekten kein Honorar.

Für Monitoring-Einsätze/Programmkontrolle organisiert durch Swiss Ice Skating, Clubs, Trainer oder Regionalverbände übernimmt der Organisator die Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement, zuzüglich einer Pauschale. Diese beträgt bis zu 5 Std CHF 150.00 und bei mehr als 5 Std CHF 200.00.

8.1. ISU-Meisterschaften

(Reise organisiert durch Swiss Ice Skating)

Die Flugtickets von Läufern, Trainern und Delegationsleitern Kunstlauf und Eistanz werden direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Es werden nur die Kosten der offiziellen Delegationsmitglieder¹ übernommen. Der Delegationsleiter ist für die Bezahlung der folgenden Kosten verantwortlich:

- Die Übernachtungskosten der Läufer werden von Swiss Ice Skating direkt an den Organisator bezahlt, basierend auf einer Belegung von zwei Athleten pro Doppelzimmer, gemäss der Ausschreibung des Wettbewerbs und unter Abzug der von Swiss Ice Skating geleisteter Vorauszahlung. Es werden maximal zwei Nächte vor dem Wettbewerb und eine Nacht nach dem letzten Wettbewerbseinsatz übernommen. Sollte ein Athlet den Wunsch äussern, ein Einzelzimmer zu beziehen (im Rahmen der vom Organisator angebotenen Möglichkeit), wird der dadurch entstehende Aufpreis nach dem Wettbewerb von Swiss Ice Skating dem betreffenden Athleten in Rechnung gestellt.
- Die Übernachtungskosten der von Swiss Ice Skating bestimmten Trainer werden von Swiss Ice Skating direkt dem Organisator auf der Basis einer Einzelzimmerbelegung, gemäss Wettbewerbsausschreibung und nach Abzug der von Swiss Ice Skating geleistete Vorauszahlung, bezahlt. Es werden maximal zwei Nächte vor dem Wettbewerb und eine Nacht nach dem letzten Wettbewerbseinsatz, bezahlt.
- Für die Reisekosten innerhalb der Schweiz werden die Bahnkosten 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen erstattet.
- Es sind keinerlei weitere Auszahlungen zu machen.

Die Abrechnung (inkl. Vorschuss) muss dem Delegationsleiter innerhalb eines Monats nach Ende des Wettkampfs zur Bestätigung zugesandt werden.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

8.2. ISU Grand Prix

(Reise organisiert durch Swiss Ice Skating)

Für die ISU Grand Prix im Kunstlauf und Eistanz werden die Reiseorganisation und Hotelbuchung von der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating gemäss den Bedingungen der

ISU übernommen. Die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die von der ISU ausgewählten Athleten werden vom Organisator teilweise übernommen, entsprechend den von der ISU für jeden Wettbewerb mitgeteilten Angaben.

Darüber hinaus sind folgende Pauschale für die Athleten vorgesehen (einschliesslich der Kosten für den Trainer, sofern zutreffend) und werden nach dem Wettbewerb ausbezahlt, ohne dass Belege eingereicht werden müssen (sofern in der Athletenvereinbarung nichts anderes geregelt ist):

- **CHF 1'500.00 pro Einzelathleten**
- **CHF 2'250.00 pro Paar**

Falls der Organisator verlangt, dass die Hotel- oder Transferbuchungen im Voraus durch Swiss Ice Skating erfolgt, werden die tatsächlichen Kosten vom Pauschalbetrag abgezogen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athletinnen und Athleten weitergegeben.

8.3. ISU Junioren Grand Prix

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für die ISU Junior Grand Prix im Kunstlauf und Eistanz, bei denen die Reise vom Team des Athleten zu organisieren ist (die Hotelreservation erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating), und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, sind folgende Pauschalen für den Athleten oder das Paar vorgesehen (inklusive Kosten des Trainers, falls zutreffend) und werden nach dem Wettbewerb ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nichts anderes geregelt ist):

- **CHF 1000.00 pro Einzelathleten**
- **CHF 2'250.00 pro Paar**

Falls der Organisator verlangt, dass die Hotel- oder Transferreservation im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

Zusätzlich gibt es von Swiss Ice Skating vorgesehene Förderprämien, welche die leistungsbezogene Unterstützung ergänzen und am Ende der Saison an die betreffenden Athleten ausbezahlt werden:

- CHF 500.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 4 bis 6.

- CHF 300.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 7 bis 9.
- CHF 750.00 für ein Paar auf dem 4. bis 6.
- CHF 450.00 für ein Paar auf dem 7. bis 9.

8.4 ISU Challengers

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für die ISU Challengers Wettbewerbe im Kunstlauf und Eistanz, für welche die Reise durch das Team des Athleten zu organisieren ist (die Hotelreservation erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating), und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, sind für Athleten oder Paare des Nationalkaders Elite, werden folgende Pauschalen für den Athleten vorgesehen und nach dem Wettbewerb ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nicht anders geregelt):

- CHF 700.00 für den einzelnen Athleten
- CHF 1'050.00 für das Paar im Kunstlauf und Eistanz

Swiss Ice Skating übernimmt die Startgebühren, für die vom Selektionsausschuss gemäss dem gültigen Selektionskonzept genehmigten, ISU Challenger im Eiskunstlauf und Eistanz.

Falls der Organisator verlangt, dass die Hotel- oder Transferreservation im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden, sofern vorhanden, vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

Zusätzlich gibt es von Swiss Ice Skating vorgesehene Förderprämien, die diese Unterstützung auf der Grundlage der Ergebnisse ergänzen und am Ende der Saison an die betreffenden Athleten ausbezahlt werden. Diese Prämien werden jedoch nur vergeben, wenn das entsprechende Teilnehmerfeld mindestens zehn (10) Athleten umfasst.

- CHF 500.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 1 bis 3.
- CHF 300.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 4 bis 6.
- CHF 750.00 für ein klassiertes Paar zwischen dem 1. und 3.
- CHF 450.00 für ein Paar auf den Plätzen 4. bis 6.

8.5 Internationale ISU-Wettkämpfe

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für weitere internationale Wettbewerb des ISU-Kalenders, bei denen die Organisation der Reise und des Hotels durch das Team des Athleten erfolgen soll und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, sind für Athleten des Nationalkaders A (Elite, Junioren, Novice) folgende Pauschalen für den Athleten vorgesehen und werden nach dem Wettbewerb ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nicht anders geregelt):

- CHF 500.00 für die Teilnahme als Einzelathleten
- CHF 750.00 für die Teilnahme von Paaren Kunstlauf und Eistanz

Falls der Veranstalter verlangt, dass die Hotel- oder Transferbuchung im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

NB: Swiss Ice Skating übernimmt die Startgebühren für die Teilnahme aller Athleten oder Paare des Nationalkaders für internationale ISU-Wettbewerbe, die vom Selektionsausschuss genehmigt wurden und gemäss dem geltenden Selektionskonzept. Im Falle eines Rückzugs eines Athleten oder eines Paares nach Ablauf der Anmeldefrist werden diese Kosten von Swiss Ice Skating dem Athleten oder dem Paar in Rechnung gestellt.

REGELUNGEN SPEED SKATING UND SHORT TRACK

8.4. ISU-Wettbewerbe: World Cup und World Tour, EM, WM Senioren und Junioren

(Reise organisiert vom Athleten und in Athletenvereinbarung nicht anders geregelt)

Diese Regelung gilt für alle vom Selektionsausschuss der Kommission Speed (WC) und dem Vorstand Swiss Ice Skating (EM, WM) bewilligten Teilnahmen von Athleten und Coaches bzw. Trainern. Grundsätzlich werden an Athleten Pauschalen ausgeschüttet. Diese werden jährlich in der Athletenvereinbarung definiert. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

Die Flugtickets von Läufern und Trainern werden in der Regel direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Die Athleten dürfen der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating innerhalb Monatsfrist folgende Kosten in Rechnung stellen:

- Bahnspesen 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen oder Wettkampfort (auch im Ausland;
- Shuttle retour zwischen Flughafen und Hotel, sofern nicht vom Veranstalter angeboten und übernommen;
- Übernachtungen der Läufer und ihres Trainers, sofern Swiss Ice Skating nicht das Hotel vorausbezahlt hat, und zwar ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz;

Wenn verschiedene Stationen miteinander verbunden werden, besteht die Möglichkeit, ein Budget für diese Zwischenzeit zu erhalten. Das Budget berechnet sich anhand der Kosten für Logis aus der Ausschreibung des Rennens und der Differenz der Reisekosten, wenn hin und retour gereist werden würde. Entscheide dazu werden innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Selektion definiert.

8.5. Internationale Wettkämpfe

(Reise organisiert vom Athleten und in Athletenvereinbarung nicht anders geregelt)

Grundsätzlich werden an Athleten Pauschalen ausgeschüttet. Diese werden jährlich in der Athletenvereinbarung definiert. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

- Für internationale Wettbewerbe, bei welchen die Organisation von Reise, Unterkunft und Verpflegung durch den Athleten selbst erfolgen, muss dem Selektionsausschuss Speed mit der Nomination ein Reise Ausgaben-Budget vorgelegt werden. Aus diesem Budget müssen alle Aufwendungen für Reisen und Aufenthalt (lokale Transporte, Übernachtungen, Verpflegungen, Eintritts- und Startgebühren, etc.) von Reisebeginn bis zur Rückkehr an den Ausgangspunkt (z.B. Inzell) ersichtlich sein.

Der Chef Kommission Speed und der Finanzchef legen gemeinsam die Höhe der Pauschalen bzw. die Höhe der Kostenübernahme im Voraus fest.

Aufwendungen, die den von Swiss Ice Skating zugesagten Pauschalbeitrag übersteigen, müssen vom Athleten selbst getragen werden.

9. REGELUNGEN SYNCHRONIZED SKATING

Die folgenden Spesen- und Entschädigungsansätze – ausgerichtet durch den Organisator – gelten für sämtliche von Swiss Ice Skating genehmigten Wettbewerbe (international wie Interclub) sowie SYS Tests.

9.1. Spesenansätze

Bahn- und Autoreisen

Es werden grundsätzlich die Bahnspesen 2. Klasse vergütet (ohne Ermässigung). Falls eine An- oder Rückreise mit ÖV-Mitteln nicht möglich ist, werden pauschal CHF 0.70 pro Autokilometer entschädigt.

Frühstück

CHF 10.00 (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen) bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Abreise an den Wettkampf/Test vor 07:00 Uhr erfolgt.

Mittag- und Abendessen

CHF 40.00. Diese Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn vom Organisator keine Mahlzeit angeboten wird. Abendessen nur bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Rückkehr an den Wohnort nach 19:00 Uhr erfolgt. Fernbleiben an organisierten Nachtessen berechtigt nicht zum Bezug der Entschädigung von CHF 40.00.

Unterkunft

Es werden die effektiven Kosten übernommen.

9.2. Entschädigungsansätze

Schweizer Officials (Preisrichter sowie Mitglieder des Technischen Panels): mindestens CHF 50.00 pro Tag.

Rechnungsführer und Systemverantwortliche: mindestens CHF 150.00 pro Tag.

9.3. Honorar-Pauschalen bei Kursen

Für ein (1) Referent gilt folgende Honorar-Pauschale:

- Bis 4 Stunden CHF 300.00 plus Reisekosten und Verpflegung
- Ab 4 Stunden CHF 500.00 plus Reisekosten und Verpflegung

Diese Honorar-Pauschale wird bei zwei (2) oder weiteren Referenten anteilmässig aufgeteilt.

Der Organisator übernimmt die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gemäss Punkt 10.1. Spesenansätze.

9.4. Officials

(Preisrichter sowie Mitglieder des Technischen Panels und Referenten aus dem Ausland)

Wettkampf und Tests

- Der Organisator übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aller Officials gemäss Punkt 10.1., Spesenansätze;
- Die Reisekosten für Mitglieder des Technischen Panels übernimmt der Organisator;
- Die Reisekosten des Preisrichters werden von ihm selbst oder von seinem Landesverband übernommen.

9.5. Monitoring

Die Entschädigung für Monitoring-Einsätze/Programmkontrolle organisiert durch Swiss Ice Skating, Clubs, Trainer oder Regionalverbände erfolgt gemäss SYS Communication Nr. 20.

10. INTERNATIONALE EINSÄTZE

Von der ISU oder von Swiss Ice Skating für int. Einsätze nominierte Preisrichter, Referees, TS, TC, Data- und Video-Operator erhalten die Bahnspesen 2.Klasse bis und ab Flughafen Zürich, Genf, Basel, Bern oder Lugano vergütet. Normalerweise bucht Swiss Ice Skating die Flugtickets. Bei Benützung des Autos werden die Bahnspesen 2. Klasse vergütet.

Zusätzlich können für den An- und Rückreisetag je CHF 40.00 Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt werden. Unterkunft und Verpflegung am Wettkampfort gehen zu Lasten des Veranstalters. Durch den Veranstalter nicht übernommene Verlängerungstage gehen zu Lasten der Teilnehmenden (Unterkunft und Verpflegung).

11. SCHLUSSBEMERKUNG

In allen anderen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand. Das Reglement wird einmal jährlich überprüft und kann für die jeweils kommende Saison angepasst werden

Swiss Ice Skating

Die Präsidentin
Diana Barbacci

Ittigen, 28. September 2026